

**Kirchliches Arbeitsgericht**  
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 25/20 Lb - ewVfg -

01.09.2020

**Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
mit den Beteiligten

1. Gesamt-MAV Caritas... mbH

Antragstellerin,

2. Caritas ... mbH

Antragsgegnerin,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,  
ohne mündliche Verhandlung am 01.09.2020 beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Frau K. und Frau L. als Mitglied des bei der Gesamtmitarbeitervertretung gebildeten Wirtschaftsausschusses für den Zeitraum vom 2.9.2020 bis 4.9.2020 zur Teilnahme an der Schulung „Analyse wirtschaftlicher Daten II“ im Institut K. von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.**
- 2. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.**
- 3. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Gesamt MAV die im vorliegenden Verfahren angefallenen Auslagen zu erstatten.**
- 4. Eine Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.**

### Gründe

#### I.

Die bei der Antragsgegnerin gebildete Gesamtmitarbeitervertretung hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2020 beschlossen, ihre beiden im nachfolgenden Antrag genannten Mitglieder, die dem bei der Gesamt-MAV gebildeten Wirtschaftsausschuss angehören, zu der im Antrag genannten Schulungsveranstaltung von Mittwoch, dem 02. – Freitag, dem 04.09.2020 zu entsenden. Die Geschäftsführerin der Antragsgegnerin hat am 13.07.2020 deren Teilnahme bestätigt. Nach Genehmigung wurden die beiden Mitglieder zu der Schulung angemeldet.

Mit E-Mail von Montag, dem 31.08.2020 hat die Geschäftsführerin um 18:22 Uhr dann die Teilnahme untersagt mit der Begründung, es könnten keine zwei Wirtschaftsausschüsse existieren bei der Gesamtmitarbeitervertretung und bei der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung. Durch die Bildung einer erweiterten Gesamt-MAV sei der Wirtschaftsausschuss bei der Antragstellerin nicht mehr existent. Damit bestehe keine Notwendigkeit einer Schulung. Dieser Rechtsauffassung hat die antragstellende Gesamt-MAV widersprochen und zudem darauf

hingewiesen, dass die beiden MAV-Mitglieder den beiden Wirtschaftsausschüssen angehörten.

Im vorliegenden Verfahren weist die Antragstellerin darauf hin, die Sache sei besonders eilig, da die Veranstaltung bereits am Folgetag stattfindet.

Die MAV beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, Frau K. und Frau L. als Mitglied des bei der Gesamtmitarbeitervertretung gebildeten Wirtschaftsausschusses für den Zeitraum vom 2.9.2020 bis 4.9.2020 zur Teilnahme an der Schulung „Analyse wirtschaftlicher Daten II“ im Institut K. von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Kosten der im Zeitraum vom 2.9.2020 bis 4.9.2020 stattfindenden Schulungsmaßnahme „Analyse wirtschaftlicher Daten II“ im Institut K. für Frau K. und Frau L. zu tragen.
3. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die notwendigen Auslagen der Klägerin, einschließlich der Kosten des von ihr beauftragten Prozessbevollmächtigten zu tragen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 01.09.2020 nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und in der Sache auch begründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, in der es um geltend gemachte Mitbestimmungsrechte der antragstellenden Gesamt-MAV aus § 24 MAVO geht.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO).

Im Streitfalle besteht angesichts der zeitlichen Dringlichkeit ausnahmsweise die Notwendigkeit, über das Rechtsbegehren ohne Anhörung der Gegenseite zu entscheiden. Im Zeitpunkt der Entscheidung war durch das Gericht abzuwägen zwischen der Gewährung von Rechtsschutz einerseits und der Gewährung rechtlichen Gehörs andererseits. In diesem Spannungsverhältnis ist zudem zu beachten, dass die Antragsgegnerin in dem vorgerichtlich extrem kurzen Zeitraum die Gelegenheit nutzte, ihre Rechtsauffassung für den Widerruf der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin zu begründen. Auch wurzelt die leicht vermeidbare zeitliche Enge allein in der Sphäre der Antragsgegnerin.

In der Sache ist der Antrag begründet.

Unstreitig sind vorliegend die allgemeinen Voraussetzungen von § 16 MAVO für die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung durch die beiden Mitglieder erfüllt. Schließlich hatte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13.07.2020 die Teilnahme genehmigt. Es kann nunmehr dahingestellt bleiben, ob die jetzige Rechtsauffassung der Antragsgegnerin zutreffend ist, dass keine zwei Wirtschaftsausschüsse parallel nebeneinander existieren können: Die Dienstgeberin hätte diesen rechtlichen Einwand so zeitig erheben können, dass allen Beteiligten eine Klärung dieser Rechtsfrage in angemessener Zeit ermöglicht worden wäre. Schon im Zeitpunkt der Genehmigung wäre dies möglich gewesen. Erst am Montag den 31.08. hat die Antragsgegnerin um 18.22 Uhr, also in den Abendstunden, die Teilnahme für die Veranstaltung vom Mittwoch den 02.09.2020 untersagt. Es verblieb also als Zeitspanne zum Handeln für alle Beteiligten nur ein voller Arbeitstag. Damit hat die Antragsgegnerin nicht nur die Antragstellerin zu

einem extrem späten Zeitpunkt überrascht, sondern auch eine angemessene gerichtliche Überprüfung praktisch ausgeschlossen, da der Vorsitzende des erkennenden Gerichts erst nach 12.00 Uhr am Vortag der Veranstaltung vom Verfahren Kenntnis erlangt hat. Ausschlaggebend für das Gericht war letztlich der Umstand, dass die beiden betroffenen MAV-Personen in beiden gebildeten Wirtschaftsausschüssen Mitglieder sind. Dies ergibt sich aus der Anlage 7 zur Antragschrift, in der der Vorsitzende der Antragstellerin auf diesen Aspekt hingewiesen hat. Die Gegenseite hat in ihrer Antwortmail vom Tatsächlichen her dem nicht widersprochen. Selbst wenn die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin zutreffend wäre, dass keine zwei Gremien mehr bestehen, hätte dies nur zur Folge, dass die Schulung für ein Gremium überflüssig wäre, aber nicht für das andere Gremium.

Die Frage der Kostenerstattung bedarf keiner Eilentscheidung, so dass der Antrag insoweit zurückzuweisen war.

Der Antragsgegner ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO, § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO verpflichtet, der MAV die angefallenen Auslagen für ihren Verfahrensbevollmächtigten zu erstatten.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs, über den der Vorsitzende allein abschließend nach §§ 55, 27 KAGO i.V. m. § 78 ArbGG, § 567 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen (vgl. Schwab, Komm. zum ArbGG, 5. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, Teil I, Rz 20).

Gez. S.  
Vorsitzender